

Ergänzende Bedingungen der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom
20.06.1980

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
- II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
- III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
- IV. Fälligkeit
- V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)
- VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)
- VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)
- IX. Technische Anschlussbedingungen – TAB (§ 17 AVBWasserV)
- X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)
- XI. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)
- XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)
- XIII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)
- XIV. Auskünfte
- XV. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren
- XVI. Inkrafttreten

Preisblatt 1

1. Hausanschlusskosten
2. Inbetriebsetzungskosten

Preisblatt 2

Baukostenzuschuss (BKZ)

Preisblatt 3

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug
2. Kostenerstattung für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
3. Kostenerstattung für zeitweilige Absperrung des Anschlusses

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der DREWAG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der DREWAG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der DREWAG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und berechnet sich nach der im Preisblatt 2 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Formel. Für jeden Anschluss werden dabei mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von DREWAG vorgegebenen Antragsformulare zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der DREWAG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Für die Herstellung von standardisierten Hausanschlüssen gelten die im Preisblatt 1 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätze. Bei den in Ziff. 5 genannten Fällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der DREWAG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach den im Preisblatt 1 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. in den in Ziff. 5 genannten Fällen nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Anschlusskosten für vom Standard abweichende Anschlüsse mit komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen (z. B. Erdarbeiten in fließenden oder schwer lösba- ren, felsigen Bodenarten oder Kreuzung von Gewässern, Straßen und anderen Bauwerken, Sondie- rung auf Kampfmittel o. ä.) und/oder bei Nennweiten größer DN 50 werden über Einzelkalkulatio- nen nach tatsächlichem Aufwand ermittelt. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig informiert, wenn ein solcher Fall vorliegt.
Das Gleiche gilt:
 - falls durch gesonderte Anforderungen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen,
 - auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
6. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die DREWAG berechtigt, die Hausan- schlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der DREWAG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsauffor- derung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumut- barkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der DREWAG die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt 1 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der DREWAG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Technische Anschlussbedingungen - TAB (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der DREWAG an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der DREWAG festgelegt. Diese können im Internet unter www.drewag.de eingesehen werden.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Anschlüsse/Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der DREWAG vorgesehenen Bedingungen bereitgestellt/vermietet.

XI. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die DREWAG erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der DREWAG nach den im Preisblatt 3 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

XIII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der DREWAG die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach den im Preisblatt 3 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

XIV. Auskünfte

Die DREWAG ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XV. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die DREWAG nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

XVI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und ersetzen frühere Ausgaben.

Preisblatt 1

gültig ab 01.01.2024

1. Hausanschlusskosten (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz innerhalb des Versorgungsgebietes der DREWAG werden die Anschlusskosten bis zu einer Anschlussnennweite DN 50 grundsätzlich in Form von Pauschalpreisen erhoben. In den in Pkt. III., Ziff. 5 der Ergänzenden Bedingungen genannten, vom Standard abweichenden Fällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

	Preis [€] (ohne USt)	Endpreis [€]* (inkl. USt)
Grundpreis Hausanschluss (Neuanschluss, Veränderung)	3.942,00	4.217,94
Grundpreis Auswechslung Hausanschluss (für Leitungen, die noch nicht vollständig im Eigentum der DREWAG stehen)	1.382,00	1.478,74

Meterpauschalen für Leitungslängen im öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Bereich ab 1. Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler:

	Preis [€/m] (ohne USt)	Endpreis [€/m]* (inkl. USt)
Standardpreis mit Tiefbau im öffentlichen Verkehrsraum (als Anschlusslänge im öffentlichen Verkehrsraum gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte, unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung, bis zur 1. Grundstücksgrenze)	339,10	362,84
Standardpreis im privaten Bereich mit Tiefbau ohne befestigte Oberfläche, mit Rasen	203,50	217,75
Standardpreis im privaten Bereich ohne Tiefbau	78,90	84,42
Wiederherstellung befestigter Oberfläche (Zusatzleistung)	78,90	84,42

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis [€] (ohne USt)	Endpreis [€]* (inkl. USt)
Erst-Inbetriebsetzung (in Hausanschlusskosten enthalten)	0,00	0,00
Aufwandsentschädigung für eine zusätzliche Anfahrt aufgrund festgestellter Mängel bei der Inbetriebsetzung, die der Kunde oder dessen Beauftragter zu vertreten hat	39,45	42,21

*Die Endpreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7%).

Preisblatt 2

gültig ab 01.04.2013

Baukostenzuschuss (BKZ) (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{x}{100} * M * \frac{k}{\sum M}$$

Es bedeuten:

- x: festgesetzter Anteil des Anschlussnehmers – 70% gem. II. 1. der Ergänzenden Bedingungen
- k: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen
- M Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
- $\sum M$ Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Preisblatt 3

gültig ab 01.01.2024

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer XII. der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis [€] (ohne USt)	Endpreis [€]* (inkl. USt)
Mahnung	2,00 **	—
Androhung der Einstellung	2,00**	—

2. Kostenerstattung für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer XII. der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis [€] (ohne USt)	Endpreis [€]* (inkl. USt)
Einstellung der Versorgung		
a) Einstellung der Versorgung mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen	98,60**	—
b) Bei Einstellung der Versorgung in allen übrigen Fällen werden für die Einstellung der Versorgung die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt	nach Aufwand**	—
Wiederaufnahme der Versorgung		
a) Wiederaufnahme der Versorgung mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen	98,60	105,50
b) Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten*** auf ausdrückliches Verlangen	147,90	158,25
c) Bei Wiederaufnahme der Versorgung in allen übrigen Fällen werden für die Wiederaufnahme der Versorgung die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	nach Aufwand
Aufwandsentschädigung für eine zusätzliche Anfahrt bei der Wiederaufnahme der Versorgung, die der Kunde oder dessen Beauftragter zu vertreten hat	39,45	42,21

3. Kostenerstattung für zeitweilige Absperrung des Anschlusses (Ziffer XIII. der Ergänzenden Bedingungen)

	Preis [€] (ohne USt)	Endpreis [€]* (inkl. USt)
Absperrung des Hausanschlusses an der Hauptabsperrvorrichtung auf Verlangen des Kunden	98,60	105,50
Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne Keimfreiheitsnachweis	98,60	105,50
Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit Keimfreiheitsnachweis	358,35	383,43

Keimfreiheitsprüfung einschl. Anfahrt	259,75	277,93
Aufwandsentschädigung für eine zusätzliche Anfahrt bei der Absperrung bzw. Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses, die der Kunde oder dessen Beauftragter zu vertreten hat	39,45	42,21

* Die Endpreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7%).

** Die gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

*** Geschäftszeiten: von Montag bis Freitag 7–16 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen